



- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederrechte und -pflichten
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Organe der Wählergemeinschaft
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Teilnahme und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten
- § 12 Wahlen von Kandidatinnen und Kandidaten
- § 13 Finanzen
- § 14 Satzungsänderungen und Auflösen der Wählergemeinschaft
- § 15 Inkrafttreten

Präambel



Mit dieser Aussage soll noch deutlicher gemacht werden, daß die Wählergemeinschaft allen interessierten Katenser Bürgerinnen und Bürgern offen steht und gemeinsam mit ihnen kommunale Verantwortung übernehmen will. Keine parteigebundenen Programme, sondern überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Fragen Antworten geben. Hierzu wird die „Freie Wählergemeinschaft Katensen“ das Gespräch über politische Grenzen hinweg führen, dabei auch eigene Positionen hinterfragen, Minderheiten zu Wort kommen lassen und zu einer Politik beitragen, die quer zu dem etablierten Parteienspektrum liegt.

Wir verstehen uns nicht als Partei im herkömmlichen Sinne, sondern als Interessengemeinschaft für den Ort und seine Bürger.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung ist eine unabhängige Wählergemeinschaft und führt den Namen
„Freie Wählergemeinschaft Katensen“.

Die Vereinigung ist eine Wählergemeinschaft im Sinne § 34g EStG. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Katensen.

§ 2 Zwecke und Ziele

Die Wählergemeinschaft hat das Ziel, als freie, keinen Parteiinteressen verpflichtete Wählergemeinschaft an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Dazu gehört im wesentlichen eine am Gemeinwohl orientierte, von den etablierten Parteien unabhängige Politik, die durch größtmögliche Beteiligung der Bürger und Transparenz der demokratischen Entscheidungen jeglichen Machtmißbrauch entgegentritt.

Die Wählergemeinschaft hat den Zweck, mit eigenen Kandidaten an den Wahlen zum Ortsrat der Ortschaft Katensen und dem Rat der Gemeinde Uetze teilzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der im laufenden Kalenderjahr sein kommunales Wahlrecht erhält.

Die Mitgliedschaft wird durch den Bewerber beim Vorstand der Wählergemeinschaft beantragt. Über einen Aufnahmeantrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Eine Ablehnung muß schriftlich erfolgen

Mit dem Beitritt zur Wählergemeinschaft stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft mit Namen und Adresse gegenüber allen Mitgliedern ausdrücklich zu.

Mandatsträger könne nicht Mitglieder anderer Parteien oder Wählergruppen sein, da Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind.

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Wählergemeinschaft, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und kann seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung ausüben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Gesamtmitgliederliste zu nehmen. Erkenntnisse daraus dürfen aus Datenschutzgründen an außenstehende Dritte nicht weitergegeben werden.

Ein Fünftel der Mitglieder der Wählergemeinschaft hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 einberufen zu lassen.

Die Änderung des Erstwohnsitzes ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Verlegung des Erstwohnsitzes von der Ortschaft Katensen weg, verpflichtet sich ein Mandatsträger zur Niederlegung seiner Ämter.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß (§ 6) oder durch rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird mit dem Zugang wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs der Wählergemeinschaft auf rückständige Beiträge.

Eine Rückgewährung von ordnungsgemäß erhobenen Beiträgen, von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Wählergemeinschaft vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung und führt ihr damit schweren Schaden zu, oder kommt es länger als ein Jahr seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es ausgeschlossen werden.

Über einen solchen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß ist dem/der Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand

(erweiterter Vorstand).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Freie Wählergemeinschaft Katensen“.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse der Wählergemeinschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung gemäß § 4 Ziffer 3 beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einer/ einem der stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem einzelnen Mitglied gestellt werden. Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand 5 Tage vor Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, zumindest mit Tagungsbeginn, vorliegen. Anträge können als dringlich, ohne Einhaltung einer Frist, zugelassen werden, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- den Geschäftsbericht.
- den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes analog aufgestellten und geprüften Kassenbericht und dessen Genehmigung, die Entlastung des Vorstandes

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung darüber hinaus vorzusehen:

- die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre, wobei der stellvertretende Vorsitzende nicht im selben Jahr gewählt werden soll wie der Vorsitzende.
- die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter.

Daneben hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl von Kandidaten zu Wahlen für Volksvertretungen, Ämter oder Vereinigungen,
- Beschluss über das Auflösen der Wählergemeinschaft, Beschluss zum Anschluss an eine andere Organisation.

Die Höhe der Beiträge werden gesondert in einer Beitragsordnung beschlossen.

Schüler oder Auszubildende, Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende sind vom Beitrag befreit.

§ 9 Teilnahme und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht in Rückstand sind. Zahlungen können noch am Versammlungstag vor Eintritt in die Tagesordnung nachgeholt werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden der „Freie Wählergemeinschaft Katensen“, im Verhinderungsfall von einem/einer der Stellvertreter/innen geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzuhalten.

Änderungen über die Art der Abstimmung können mit einfacher Mehrheit an der jeweiligen Sitzung beschlossen werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Satzungsänderungen sind mit dem neu beschlossenen Wortlaut in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen.

Beschlüsse zum Auflösen der „Freie Wählergemeinschaft Katensen“ hinsichtlich der Änderung des Zwecks oder bezüglich des Zusammenschlusses mit anderen Wählergemeinschaften bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Dies gilt auch für die Bestimmung von Wahllisten.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für eine Position und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die beiden meisten gültigen Stimmen erreicht haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnet. Es enthält wenigstens: Form der Einladung, Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in und Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die Art der Abstimmung und ihr Ergebnis.

§ 10 Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** der Wählergemeinschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/einer Schriftführer/in und dem/der Finanzbeauftragten. Zeichnungsberechtigt ist der erste und/oder der stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Entscheidungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Erweiterter Vorstand:

- Die Mandatsträger gehören automatisch zum erweiterten Vorstand.
- Der Vorstand kann bei Bedarf mit der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer von maximal 2 Jahren zusätzlich erweitert werden.
- Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer. Scheidet der/die Finanzbeauftragte aus, so bestellt der Vorstand bis zu einer Neuwahl kommissarisch eine/n neue/n Finanzbeauftragte/n aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Er kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit u.a.m.) mit beratender Stimme heranziehen, bzw. beauftragen.
- Der Kontakt zu Behörden und ähnlichen Einrichtungen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit fällt nicht in den Aufgabenbereich der Mitglieder, es sei denn, ein Mitglied wurde vom Vorstand damit beauftragt

- Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seinen/er stellvertretende/n Vorsitzende/n, vertreten.
- Neben der politischen und öffentlichen Vertretung der Wählergemeinschaft obliegen dem Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben:
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Berichte über die Tätigkeit der Wählergemeinschaft in der Mitgliederversammlung,
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung und Durchführung von Kandidatenwahlen (§ 12) und
- die Erarbeitung von Aussagen zu politischen Fragen.
- Für Aufgaben, die in dieser Satzung dem Vorstand nicht ausdrücklich zugewiesen sind, ist er ebenfalls zuständig. So kann der Vorstand auch in sozialen Härtefällen die Beitragshöhe individuell festsetzen.

§ 11 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten

- Für die Aufstellung von Kandidaten für Wahlen zur Volksvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.
- **Die von den „Freie Wählergemeinschaft Katensen“ aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sind als gewählte Ratsmitglieder freie Vertreter/innen der Bürger der Ortschaft Katensen und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.**
- Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten verpflichten sich, keinem Abstimmungszwang nachzugeben oder sich einem solchen zu unterwerfen.
- Wird die Kandidatenaufstellung nicht anlässlich einer vorgesehenen Mitgliederversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder der „Freie Wählergemeinschaft Katensen“ vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen. Im Falle einer angekündigten Auflösung des Rates kann die Einladungsfrist im Ermessen des Vorstandes bis auf drei Tage verkürzt werden.
- An der Kandidatenaufstellung können nur stimmberechtigte Mitglieder mitwirken.
- Eine ausreichende Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und eine Diskussion über sie ist zuzulassen. Sie haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben.

§ 12 Wahlen von Kandidatinnen und Kandidaten

Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt.

§ 13 Finanzen

Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Wählergemeinschaft werden ausschließlich für satzungsgemäße Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen.

Die Inhaber/innen von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Kostenersatz für genehmigte Aufwendungen der Mitglieder ist auf Nachweis möglich. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Wählergemeinschaft keine Anteile des Vermögens.

Die Wählergemeinschaft führt über ihre Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte Buch.

Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich die unmittelbare Mitwirkungsabsicht bei der politischen Willensbildung im Sinne der Steuergesetze.

Das Geschäftsjahr der Wählergemeinschaft ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist im 1. Quartal zur Zahlung fällig.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösen der Wählergemeinschaft

Sollten in dieser Satzung rechts- oder steuererhebliche Regelungen fehlen oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Redaktionelle Änderungen der Satzung oder erforderliche Änderungen auf Verlangen von Gerichten und Behörden können vom Vorstand vorgenommen werden. Darüber ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Beim Auflösen der Wählergemeinschaft sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die/der Vorsitzende/r und wenigstens eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt, wenn die Wählergemeinschaft aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vermögen der Wählergemeinschaft ist bei ihrem Auflösen von den vertretungsberechtigten Liquidatoren für anerkannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2001 sofort in Kraft.